

Hygieneplan für Schulen im Rahmen der Corona Pandemie für die GGS Auf dem Höchsten Gaderoth

Inhalt

Vorwort	2
1. Grundsätzliche Festlegungen	2
1.1 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske	2
1.4 Toiletten	3
2. Anreise der Schüler*innen	4
2.1 Bus.....	4
2.2 Betreten der Schule	4
3. Aufenthalt innerhalb des Schulgebäudes	4
4. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren	5
4.2. Lüfthygiene	5
4.3. Reinigung der Klassen- und Fachräume, Verkehrsflächen sowie Verwaltungs- und Lehrerbereiche	5
4.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien	5
4.5. Händereinigung	5
5 Pausen	6
6 Schulschluss.....	6
7. Hygiene / Reinigung im Bereich der Sanitäreinrichtungen	7
7.1. Ausstattung im Sanitärbereich	7
7.2. Händereinigung	7
7.3. Flächenreinigung	8
8. Persönliche Hygiene der SchülerInnen und Lehrer*innen	8
12. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen	9
13. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals	10
14. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder	10

Vorwort

Der Hygieneplan Corona Pandemie für die GGS-Auf dem Höchsten Gaderoth (HCP-G) der Gemeinde Nümbrecht basiert auf dem Rahmen-Hygieneplan für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder- und Jugendliche des Landeszentrums Gesundheit NRW.

Er soll die Aufnahme eines angepassten Regelbetriebes während der Corona Pandemie ermöglichen.

Er wird in Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Schulträger erstellt und gilt verbindlich für SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern, BesucherInnen der Schulen, sonstige Bedienstete / Dienstleister der Schulen (z.B. OGS, Caterer, IT-Dienstleister, Reinigungsfirmen), Schulbusbetriebe und dem Schulträger.

Die im HCP-G enthaltenen Regelungen ersetzen die inhaltsgleichen Regelungen der Hygienepläne der Schule und gehen diesen vor. Für die im HCP-G nicht enthaltenen Regelungstatbestände (z.B. Trinkwasserhygiene, Legionellenprophylaxe, Erste Hilfe, etc.) gelten die Hygienepläne der Schulen weiter.

Entsprechend den Vorgaben der Gesundheits- und Landesbehörden zur schrittweisen Normalisierung des Schulbetriebes wird der Hygieneplan fortlaufend ergänzt und angepasst.

Die hohe Dynamik der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland in der ersten Märzhälfte hat dazu geführt, dass Bund und Länder für die Bürgerinnen und Bürger einschneidende Beschränkungen verfügen mussten, um die Menschen vor der Infektion zu schützen und eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Hierzu gehörte insbesondere auch die Schließung der Schulen ab Mitte März.

Durch die Beschränkungen wurde erreicht, dass die Infektionsgeschwindigkeit in Deutschland abgenommen hat. Aber: Ohne Beschränkungen wird die Infektionsgeschwindigkeit sehr schnell wieder zunehmen, während das Verlangsamen des Geschehens sehr viel Zeit braucht und einschneidende Maßnahmen erfordert. Deshalb muss alles getan werden, um die Erfolge der letzten Wochen zu sichern.

Für die kommende Zeit ist die Leitschnur unseres Handelns, dass wir alle Menschen in Deutschland so gut wie möglich vor der Infektion schützen wollen. Das gilt besonders für ältere und vorerkrankte Menschen, aber auch bei jüngeren Infizierten gibt es schwere Verläufe. Deshalb stehen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen überall und insbesondere dort, wo Kontakte notwendig sind, besonders im Mittelpunkt.

Der Maßstab bleibt dabei, dass die Infektionsdynamik so moderat bleiben muss, dass unser Gesundheitswesen jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglichen kann und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimiert wird.

Wir müssen uns alle bewusst machen, dass wir die Pandemie durch die Verlangsamung der Infektionsketten der letzten Wochen nicht bewältigt haben, sie dauert an. Deshalb können wir nicht zum gewohnten Leben der Zeit vor der Pandemie zurückkehren, sondern wir müssen lernen, wie wir für eine längere Zeit mit der Pandemie leben können.

1. Grundsätzliche Festlegungen

1.1 Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske

Auch mit größter Disziplin wird durch die räumlichen Begebenheiten und dem Sozialverhalten der SchülerInnen eine hundertprozentige Abstandsregel sich nicht fortwährend umsetzen lassen. Deshalb wird folgende Anordnung bis auf Widerruf verbindlich vorgegeben:

Auf dem Schulgelände der GGS Auf dem Höchsten Gaderoth (innerhalb und außerhalb der Gebäude) gilt für die SchülerInnen sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung: „Medizinische Masken im Sinne dieser Verordnung sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (KN95/N95).“

Soweit Schülerinnen und Schüler der Grundschule aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, kann ersatzweise eine Alltagsmaske getragen werden.

Die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske oder einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist;
2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
 - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
 - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt;
3. bei der Alleinnutzung eines geschlossenen Raumes oder des Außengeländes durch eine Person.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, entsprechende Masken zu beschaffen. Darüber bekommen die SchülerInnen bei einmaligem Vergessen bzw. im Bedarfsfall eine Maske seitens der Schule gestellt.

Bei Weigerung zum Anlegen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Gelände der GGS Auf dem Höchsten Gaderoth hat die Schulleitung im Rahmen des Hausrechtes **die SchülerInnen zu separieren. Die Erziehungsberechtigten werden informiert mit Aufforderung, das Kind abzuholen.**

Die Masken müssen auch während der An- und Abreise in den öffentlichen Verkehrsmitteln getragen werden.

1.2 Rückverfolgbarkeit

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich, soweit nicht zwingende schulorganisatorische Gründe entgegenstehen. Der Unterricht soll in festen Klassen/Lerngruppen stattfinden. Jeder Lerngruppe ist ein fester Klassenraum zugewiesen.

Ausnahmen bilden Gruppen für Ganztags- und Betreuungsangebote.

In den Räumen für den Unterricht und andere schulische Angebote soll mit Ausnahme von Ganztags- und Betreuungsangeboten für Klassen/Lerngruppen eine feste Sitzordnung eingehalten und die An- und Abwesenheit der SchülerInnen täglich im Sitzplan dokumentiert werden.

Für jede Unterrichtsstunde und vergleichbare Schulveranstaltung ist darüber hinaus die jeweilige Anwesenheit zu dokumentieren. Die entsprechenden Dokumente sind zur Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren.

1.3 Verkehrswege

Zur Kennzeichnung von Verkehrswegen und Abstandszonen sind entsprechende Markierungen und Hinweisschilder angebracht. Die Personen haben sich an die vorgegebenen Laufrichtungen / Wegemarkierungen sowie an den angebrachten Abstandsmarkierungen zu halten.

Zuständig / Kontrolle:

Festlegung in Abstimmung zwischen Schulleitung und Gebäudemanagement.

Die SchülerInnen erster Linie in Eigenverantwortung. Kontrollen durch Lehrkräfte (z.B. Pausenaufsicht) sind nach Bedarf und Sozialverhalten der SchülerInnen durch die Schulleitungen anzuordnen.

1.4 Toiletten

Im Bereich der Toiletten ist das Abstandsgebot von mindestens 1,50 m einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske.

Die SchülerInnen der Klassen 1/2a+b und der Klassen 3/4b+c nutzen die oberen Außentoiletten. Die SchülerInnen der Klassen 1/2c und 3/4a sowie die Kinder der OGS und Betreuung

nutzen die Toiletten vor der Turnhalle. Die Toilettentüren bleiben während des Unterrichts geöffnet (mit Hilfe eines Keils). Es gelten die gekennzeichneten Verkehrswege und zugewiesenen Eingangs-/Ausgangstüren für die jeweiligen Lerngruppen.

Zuständig / Kontrolle:

Die SchülerInnen erster Linie in Eigenverantwortung.
Kontrollen durch Lehrkräfte (z.B. Pausenaufsicht) sind nach Bedarf und Sozialverhalten der SchülerInnen durch die Schulleitungen anzuordnen.

2. Anreise der Schüler*innen

2.1 Bus

Festlegungen

Die SchülerInnen sollen während der An- und Abfahrt im Bus jeweils nur Einzeln sitzen und eine Mund-Nasen-Maske während der Fahrt tragen.

Vom Bushalteplatz ist der Weg direkt in die Schule zu nehmen.

Zuständig

Die SchülerInnen erster Linie in Eigenverantwortung.
Innerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs die OVAG (wird noch ergänzt)
Im Schülerspezialverkehr die seitens des Schulträgers beauftragte Firma.

Kontrolle

Im Schülerspezialverkehr die beauftragte Firma unter Ausübung des „Hausrechtes“.

2.2 Betreten der Schule

Festlegungen

Die SchülerInnen betreten das Schulgebäude morgens zwischen 7.30 Uhr – 8.00 Uhr. Die SchülerInnen betreten die Schule einzeln durch den ihnen fest zugewiesenen Eingang.

1/2a: Tür 2 - Oberer Eingang (Nähe der Außentoiletten)

1/2b: Tür 2 - Oberer Eingang (Nähe der Außentoiletten)

1/2c: Tür 1 - Unterer Eingang

3/4a: Tür1 - Unterer Eingang

3/4b: Tür 3 – Oberer Eingang Richtung Kindergarten

3/4c: Tür 3 – Oberer Eingang Richtung Kindergarten

Im Eingangsbereich der Schule sind 3 Desinfektionsspender angebracht. Die SchülerInnen haben bei jedem Betreten des Schulgebäudes eine Händedesinfektion bzw. Händereinigung vorzunehmen.

Die Eltern dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

Zuständig / Kontrolle

Die SchülerInnen Eigenverantwortung.
Kontrolle Einhaltung Händedesinfektion/Händereinigung: Die jeweiligen Lehrkräfte.

3. Aufenthalt innerhalb des Schulgebäudes

Festlegungen

Nach Betreten der Schule begeben sich die SchülerInnen unmittelbar in die jeweiligen Klassenräume.

Zuständig / Kontrolle

Die SchülerInnen Eigenverantwortung und Lehrer*innen.

4. Hygiene in Klassenräumen, Aufenthaltsräumen und Fluren

4.1. Garderobe

Festlegungen

Als Garderobe für die Jacken und Schuhe der SchülerInnen sind die namentlich gekennzeichneten Garderobenhaken in den jeweiligen Fluren vor den Klassenräumen zulässig.

Zuständig / Kontrolle

Die zuständigen Lehrkräfte

4.2. Lufthygiene

Festlegungen

Mehrmals innerhalb einer Schulstunde, rd. alle 20 Minuten, ist eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Zuständig / Kontrolle

Durchführung der Lüftung: **Nur** durch Lehrpersonal.

4.3. Reinigung der Klassen- und Fachräume, Verkehrsflächen sowie Verwaltungs- und Lehrerbereiche

Festlegungen

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände ist wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung.

Dabei werden alle Kontaktflächen (insbesondere Handkontaktflächen wie z.B. Fenstergriffe, Türgriffe, Geländer, Tische, Stühle, etc.) nach den Vorgaben des Kreisgesundheitsamtes des OBK gereinigt.

Regelmäßige Reinigung: Kontaktflächen und Böden der Verkehrsflächen werden arbeitstäglich nach Schulschluss gereinigt. Die Fußböden in den Klassen- und Fachräumen werden alle 2,5 Tage gereinigt.

Zuständig / Kontrolle

Durchführung der Reinigung durch die beauftragte Reinigungsfirma.

Kontrolle erfolgt auch durch die Lehrkräfte, diese melden Abweichungen von den Reinigungsvorgaben direkt an das Gebäudemanagement der Gemeinde.

4.4. Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterialien

Festlegungen

Die SchülerInnen benutzen Gegenstände, wie Spielzeuge, Lern- und Beschäftigungsmaterialien nur innerhalb ihrer festen Klasse/Lerngruppe. Sind Entspannungsbereiche (zum Beispiel Sofa- Ecke) vorhanden, sind Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (zum Beispiel wöchentlich) bei mindestens 60°C zu waschen.

Für die Laptops und Convertibles gibt es Desinfektionstücher sowie Desinfektionsmittel in einer Sprühflasche. (steht im Regel im Sekretariat) Falls leer, bitte dem Hausmeister Bescheid geben.

Zuständig / Kontrolle

Die zuständigen Lehrkräfte.

4.5. Händereinigung

Festlegungen

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen
- Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

Zuständig / Kontrolle:

Jede Person in eigener Verantwortung!

5 Pausen

Festlegungen

Die Frühstückspause findet **nach** der Hofpause statt.

Die SchülerInnen der GGS Auf dem Höchsten Gaderoth nutzen für die Pause die Außenfläche der GGS Auf dem Höchsten Gaderoth.

Die Nutzung des oberen und unteren Schulhofes wird für die verschiedenen Lerngruppen im wöchentlichen Wechsel festgelegt:

1/2a, 1/2b, 1/2c: oberer Schulhof in der geraden Schulwoche

3/4a, 3/4b, 3/4c: unterer Schulhof in der geraden Schulwoche

1/2a, 1/2b, 1/2c: unterer Schulhof in der ungeraden Schulwoche

3/4a, 3/4b, 3/4c: oberer Schulhof in der ungeraden Schulwoche

Das Minispielfeld darf genutzt werden, jedoch sind Ballspiele nicht erlaubt.

Bei schlechtem Wetter werden nach Weisung durch die Schule die Klassenräume genutzt.

Zuständig / Kontrolle

Kontrolle auf den Pausenflächen sowie die Einhaltung der Hygienevorschriften der Pausenflächenzugänge erfolgen durch die jeweiligen Lehrkräfte.

6 Schulschluss

Festlegungen

Bei Schulschluss / Busabfahrtszeit bleiben die Stühle unten, die SchülerInnen verlassen das Schulgebäude / das Schulgelände und wählen den direkten Weg Richtung Schulbushaltestelle bzw. den Heimweg.

Zuständig / Kontrolle

SchülerInnen Eigenverantwortung. Lehrkräfte innerhalb des Schulgebäudes und im Bereich der Schulbushaltestelle

7. Hygiene / Reinigung im Bereich der Sanitäranlagen

7.1. Ausstattung im Sanitärbereich

In Sanitärbereichen müssen Oberflächen von Fußböden und Wänden feucht zu reinigen und zu desinfizieren sein. An den Waschplätzen wird aus hygienischen Gründen Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtuchpapier bereitgestellt.

Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren.

Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen wird täglich durchgeführt werden.

Toilettenbürsten sind regelmäßig auszutauschen.

Schülerinnen-toiletten und Damentoiletten sind mit Hygieneeimern mit Beutel auszustatten, täglich zu entleeren und täglich innen und außen zu reinigen.

Toilettenpapier, Handtuchpapier und Flüssigseife sind grundsätzlich vorzuhalten.

Zuständig / Kontrollen:

Die Reinigungsarbeiten werden durch die beauftragte Reinigungsfirma kalendertäglich nach Schulschluss durchgeführt. Dabei werden auch die Verbrauchsmaterialien ersetzt.

Kontrollen – insbesondere während der Pausen – obliegen dem Lehrpersonal.

Vorerst wird eine zusätzliche Reinigung nach der ersten großen Pause für die Toiletten durch eine Reinigungskraft durchgeführt. Diese kontrolliert auch die Verbrauchsmaterialien (Seife, Toilettenpapier, Einmalhandtücher und Desinfektion).

7.2. Händereinigung

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion sind die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene, denn hierbei wird die Keimzahl auf den Händen erheblich reduziert. Die hygienische Händedesinfektion bewirkt eine Abtötung von Infektionserregern wie Bakterien oder Viren.

Händereinigung ist daher durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln, und dem Essen,
- bei Bedarf,
- nach Tierkontakt.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal (Lehrkräfte, Reinigungskräfte etc.) durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen
- Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material,
- nach dem Kontakt mit erkrankten Schülerinnen und Schülern oder erkranktem Personal.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

Zuständig / Kontrolle:

Jede Person in eigener Verantwortung!

7.3. Flächenreinigung

Toilettensitze, Urinale, Armaturen, Waschbecken, Duschbereiche, Fußböden und Türklinken sind täglich feucht zu reinigen. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch (VAH-Liste) erforderlich. Eine effektive Desinfektion wird erreicht, wenn ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und unter Beachtung der Einwirkzeit angewendet wird. Hierzu müssen die Herstellerangaben des Desinfektionsmittels beachtet werden. Bei der Desinfektion ist geeignete Schutzkleidung, wie Arbeitsgummihandschuhe und/oder Schürze, zu tragen.

Zuständig / Kontrolle:

Die Reinigung wird durch die beauftragte Reinigungsfirma durchgeführt. Kontrolle erfolgt durch das Gebäudemanagement.

8. Persönliche Hygiene der SchülerInnen und Lehrer*innen

Alle sollten im Sinne der Gesundheitsförderung und -erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden und eine korrekte Händehygiene erlernen. Insbesondere erfolgt die Belehrung über die erforderliche Handdesinfektion bei Betreten des Schulgebäudes.

Eine Händereinigung sollte nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Kontakt mit Tieren sowie bei Bedarf erfolgen.

Alle Personen sind gehalten, die Husten- und Nießetikette zu beachten, d.h., kein Husten in Richtung einer anderen Person und Nießen in die Armbeuge. Bedarfsgegenstände, wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. sollten nicht gemeinsam genutzt werden. Auf das Händeschütteln zur Begrüßung / eine Umarmung etc. soll verzichtet werden!

Die jeweiligen Schulen werden durch Plakatierung auf die Hygieneregeln hinweisen.

9. OGS- und Betreuungsangebote

Sofern es die Pandemielage zulässt, werden offene und gebundene Ganztags- und Betreuungsangebote im Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes wieder regulär aufgenommen.

Die Mitwirkung externer Partner im Ganztags ist ebenfalls wieder vollständig möglich und wird vor Ort im Rahmen der bestehenden Konzepte ausgestaltet.

Aber: Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage sind zu beachten.

Dementsprechend findet OGS- und Betreuung derzeit (ab dem 22.02.2021) eingeschränkt statt und es wird vorübergehend kein Mittagessen ausgegeben.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Maske gilt entsprechend den vorstehenden Regelungen zum Schulbetrieb.

Falls wieder Mittagessen stattfindet, gelten dazu folgende Regeln:

1. Die Räumlichkeiten (Stühle und Tische) werden vor dem Essen gereinigt. Auch werden die Kinder sowie das Personal vor dem Essen bzw. dem Betreten der Räumlichkeiten angewiesen sich einzeln (in ihrem festen Gruppenverbund) die Hände zu waschen.
2. Die Kinder bleiben in ihren festen Gruppen (1/2 und 3/4), in denen Sie auch sonst in der OGS betreut werden. Eine Durchmischung der vorhandenen zwei Gruppen ist nicht gestattet.
3. Die Kinder bekommen feste Plätze zugewiesen, die über den kompletten Zeitraum auch bestehen bleiben. Dazu werden die Plätze mit dem Namen beschriftet, damit es zu keinen Verwechslungen kommt.

4. Ebenfalls sind die Kinder dazu angehalten sich ihre eigenen Trinkflaschen mitzubringen, da keine offenen Getränke gereicht werden können. Die Essensausgabe erfolgt durch das Personal, es findet keine Selbstbedienung statt.

5. Das Essen wird von einem Dienstleister angeliefert und ein Betreuer nimmt das Essen entgegen und verteilt es (nach Messung der Temperatur) auf 2 Gruppen. Die Betreuer tragen Mund/Nasenschutz und Handschuhen. Sie geben das Essen an die Kinder, die tischweise aufgerufen werden aus. Beim Abräumen bringen die Kinder ihre Teller einzeln wieder zurück an die Ausgabe und ein Betreuer nimmt sie entgegen.

6. Täglich wird als Zwischenmalzeit ein Obst/Gemüse-Snack ausgegeben. Das Obst/Gemüse wird von einem Betreuer gewaschen und anschließend in einen verschließbaren Behälter gelegt. Die Betreuer verteilen das Obst /Gemüse mit einer Greifzange an die Kinder.

10. Sportunterricht

Mit der Rückkehr zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten zum Schuljahr 2020/2021 wird der Unterricht auch im Fach Sport möglichst in vollem Umfang wiederaufgenommen. Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regelungen zur Durchführung von Sportunterricht in Präsenz sind auf dem Schulsportportal www.schulsport-NRW.de nachlesbar

Im Sportunterricht muss auch ein Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden.

Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit im Freien stattfinden. Kontaktsport (wie z.B. Fußball) ist zu vermeiden.

Zur Durchführung von Distanzunterricht im Fach Sport und zu Besonderheiten im Hinblick auf den Versicherungsschutz bestehen Informationen, die mit der Unfallkasse NRW abgestimmt sind. Diese Informationen sind ebenfalls unter www.schulsport-NRW.de abrufbar.

Wir werden vorübergehend den Sportunterricht in Bewegungspausen integrieren.

Gründliches Händewaschen oder eine wirksame Handdesinfektion vor und nach dem Sport sind zwingend erforderlich.

Falls die Möglichkeit besteht, sollen Spiel- und Sportgeräte nach der Benutzung gereinigt und desinfiziert werden.

11. Musikunterricht

Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt. Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst nicht gestattet.

12. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Falls Fieber über 38°C und / oder folgende Beschwerden

- grippale Symptome (erhöhte Temperatur, Unwohlsein, Gliederschmerzen)
- plötzlich auftretendes, schnell steigendes, hohes Fieber (über 38 °C)
- Halsentzündung mit Kratzen, Husten und Heiserkeit
- Atemprobleme
- Kopfschmerzen
- Infekt der unteren Luftwege (Husten/Lungenentzündung) ohne vorherigen Infekt der oberen Luftwege (Halsschmerzen oder ähnliches)
- Entzündung beider Lungenflügel
- in einzelnen Fällen auch eine Durchfallerkrankung

auftreten sollten, besteht die Verpflichtung, die Schule **nicht** aufzusuchen und einen Arzt zu konsultieren und eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Das gleiche gilt, sofern bekannt wird, dass der/die Schüler*in Kontakt zu einer Corona infizierten Person hatte.

Es erfolgt eine sofortige Information der Schule und in Absprache mit dem konsultierten Arzt / der konsultierten Ärztin die Information des Kreisgesundheitsamtes des OBK.

Ergänzender Hinweis: Der Schulträger hat den Schulen (Sekretariat) kontaktlose Fieberthermometer zur Verfügung gestellt. Sollte während der Unterrichtszeit es erforderlich sein, kann im Sekretariat bei den SchülerInnen/ LehrerInnen eine Temperaturkontrolle erfolgen. Wobei gilt: Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig!

13. Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

Die Personen werden durch die Schulleitung belehrt. Der HCP-G wird jeder Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrperson gegen Unterschrift ausgehändigt.

14. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

Die Personen werden durch die Schulleitung belehrt. Der HCP-G wird per Email an die Eltern versandt und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Dieser Hygieneplan tritt ab dem 22.02.2021 in Kraft.

Nümbrecht, den 22.02.2021

Für den Schulträger

die GGS Auf dem Höchsten / Gaderoth

gez.
(Hilko Redenius)
Bürgermeister

gez.
(Petra Zimmermann)
kom. Schulleiterin